



Briefe schreiben

Gelegentlich wird der Vorschlag gemacht, den Landtagen die Gesetzgebungshoheit zu entziehen und ihre Aufgaben auf den Bund zu übertragen. Die Landtage sollten stattdessen die Anliegen der Bevölkerung in irgendeiner Form in die Bundesgesetzgebung einbringen.

Sofern die Abgeordneten des Vorarlberger Landtages möglicherweise auch schon ihre stillen Zweifel gehabt haben, welchen Sinn die unterschiedlichen Landesgesetze haben mögen, und ob es nicht viel besser wäre, wenn der Bund alles regelt, so müssten sie spätestens nach der letzten Sitzung des Kontrollausschusses eines Besseren belehrt sein. Dort sollte es eigentlich jedem gedämmert haben, worin der qualitative Unterschied besteht, ob der Landtag selbst für eine Angelegenheit zuständig ist, oder ob er sich beim Bund um die Änderung eines Bundesgesetzes bemühen muss.

Die Empörung über diese Missachtung einer berechtigten Länderforderung war parteiübergreifend.

Anlass war der Bericht der Expertenkommission zum tragischen Tod des kleinen „Cain“.

Jenen Empfehlungen der Kommission, die sich auf eine Verbesserung des Jugendwohlfahrtsgesetzes bezogen, hatte der Landtag schon durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen. Für die ebenfalls empfohlene bessere Einschaumöglichkeit in das Strafregister wäre dagegen eine Änderung eines Bundesgesetzes erforderlich gewesen.

Die entsprechende Forderung des Landtages, die sogar von der Landeshauptleutekonferenz aufgegriffen worden war, hat bislang anscheinend nicht einmal eine Antwort aus den betroffenen Ministerien, dem Innen- und dem Justizministerium, erfahren. Die Empörung über diese Missachtung einer berechtigten Länderforderung war parteiübergreifend.

Dieser Aspekt des Falls „Cain“ demonstriert, was einem Ministerium ein Beschluss des hohen Landtages wert ist, wenn er ihm nicht in den Kram passt, nämlich nicht einmal eine Antwort. Welche objektiven Gründe gegen eine erweiterte Einsichtnahme der Jugendwohlfahrtsbehörden in das Strafregister sprechen könnten, weiß ich übrigens beim besten Willen nicht.

Das ist also der Unterschied zwischen Autonomie und Fremdbestimmung: Im einen Fall kann das Land die Sache selbst in die Hand nehmen und gestalten, im anderen Fall darf der hohe Landtag einen Brief nach Wien senden lassen und auf eine Antwort hoffen.

Anlässe für die Abgeordneten, diese Erkenntnis in der Praxis auch zu leben und Landeskompetenzen zu verteidigen, dürften sich in näherer Zukunft häufen: Eine Initiative will beispielsweise das Kindergartenwesen auf den Bund übertragen, weil der diese Aufgabe angeblich besser erledigt und für eine bessere Bezahlung der Kindergartenpädagoginnen sorgt (wer's glaubt wird selig). Dann könnte der Landtag auch in diesem wichtigen Aufgabenbereich Briefe nach Wien schicken. Irgendwann würden sich dann allerdings wirklich manche zu Recht fragen, ob es dazu noch einen Landtag braucht, vor allem dann, wenn die Briefe nicht einmal beantwortet werden.

VN

27.01.2012